

**Gemeinde Owingen - Bebauungsplan „Priel – Nikolauskapelle, 4. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
--------------------------------------	----------------	-----------	--------------------------------------

Öffentliche Stellungnahmen			
<p>Landratsamt Bodenseekreis vom 29.10.2018</p>	<p>A Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> In der Begründung wird unter Nr. 6.0 „Ziele und Inhalte der Planung“ der Erhalt des Baumbestands als ein prägendes Element im Ortskern und Lebensraum etc. benannt. Auf dem derzeit als Parkplatz genutzten ehemaligen Areal der Raiffeisen-Warengenossenschaft sind prägende Einzelbäume zu sehen, die mit der Parkplatznutzung vereinbar sind. Im Rechtsplan sind diese vier stattlichen Einzelgehölze jedoch nicht mit einem Erhaltungsgebot enthalten, was hiermit angeregt wird.</p> <p>In Nr. 9.0 wird dargestellt, dass Höhlenbrüter nicht ausgeschlossen sind und der Baumbestand ggf. als Leitlinie für Fledermäuse dient. Eine artenschutzfachliche und -rechtliche Betroffenheit ist nicht auszuschließen, zumal nach unseren Informationen insbesondere in den Linden Baumhöhlen vorhanden sind. Nach dem aktuellen Planungsstand entfällt etwa die Hälfte der prägenden Bäume im Plangebiet. Die Aussage, dass durch Neupflanzungen und Erhaltungsgebote im Hinblick auf den Artenschutz der Funktionserhalt gegeben ist, kann mit den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden .</p>	<p>Die Bäume wurden von einem Gutachter im Auftrag des Büros 365 Grad überprüft. Er kommt zusammenfassend zum Ergebnis,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass keine Hinweise auf Fledermausquartiere in den Bäumen gefunden wurden, - dass von einer Funktion als Leitstruktur bei den zur Fällung anstehenden Bäume nicht auszugehen ist, da sie keine Linien ausbilden, die zwischen anderen, für Fledermäuse attraktiven Bereichen vermitteln würden, - dass die Baumhöhlen für höhlenbrütende Vogelarten ungeeignet sind . Sie sind möglicherweise Bruthabitat für sehr häufige freibrütende Vogelarten wie Buchfink und Stieglitz. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Bestände dieser Arten kann jedoch ausgeschlossen werden. <p>Zusammenfassend wird festgestellt, "dass für die <i>Artengruppen Vögel, Fledermäuse</i></p>	<p>Zustimmung zur Beibehaltung der Planung und zu den Aussagen der Untersuchung zum Artenschutz</p>

**Gemeinde Owingen - Bebauungsplan „Priel – Nikolauskapelle, 4. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis vom 29.10.2018</p>	<p>Mit dem Erhalt der prägenden Bäume im ehemaligen Raiffeisen-Areal könnte sowohl die Erreichung der Planungsziele (6.0) als auch eine ausreichende Beachtung des Themas Artenschutz (9.0) gewährleistet werden. Unabhängig hiervon sollte die notwendige Fällung von Bäumen auf die Zeit von Oktober bis Ende Februar begrenzt werden. Rechtsgrundlage § 1a BauGB, § 15 BNatSchG, § 39 BNatSchG, § 44 BNatSchG Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Ordnungsgemäße Abwägung, § 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. . 7 BNatSchG</p> <p>B Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands --</p> <p>C Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p>	<p><i>und für sonstige geschützte Tierarten erhebliche Beeinträchtigungen durch die Fällung der Bäume im Zuge des Neubaus des neuen Feuerwehrgerätehauses ausgeschlossen werden können. Es ist nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich."</i></p>	

**Gemeinde Owingen - Bebauungsplan „Priel – Nikolauskapelle, 4. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis vom 29.10.2018</p>	<p><u>I. Belange des Planungsrechtes:</u> 1. Wir weisen darauf hin, dass in § 3 Nr. 3 des Satzungstextes und der Inhaltsangabe zu den örtlichen Bauvorschriften 4.0 elektrische Freileitungen aufgeführt sind, ohne dass entsprechende Regelungen getroffen werden. 2. Wir vermuten, dass die gestrichelte Linie in der nördlichen Grünfläche den derzeitigen Standort des bestehenden Feuerwehrrätehauses markiert. Dies ist nicht erläutert. 3. Die nachrichtlich übernommenen Fußwege sind in der Legende ebenfalls nicht erklärt, aus welcher Regelung die Übernahme erfolgt ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften</p> <p>Redaktionelle Ergänzung im Rechtsplan</p> <p>Die vorhandenen Fußwege wurden nur nachrichtlich übernommen, weil die künftige Gestaltung des Gesamtareals im Rahmen einer Bürgerbeteiligung erarbeitet und festgelegt wird. Es wird vorgeschlagen, die Wege aus dem Plan herauszunehmen und im Textteil festzusetzen, dass innerhalb der ausgewiesenen Grünflächen die Anlage von Geh- und Radwegen zulässig ist,</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zur Herausnahme der nachrichtlich dargestellten Wege aus dem Plan und Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung um die Zulässigkeit von Geh- und Radwege innerhalb der Grünflächen</p>

**Gemeinde Owingen - Bebauungsplan „Priel – Nikolauskapelle, 4. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis vom 29.10.2018</p>	<p>Die im Basisbebauungsplan „Priel-Nikolauskapelle“ festgesetzten Geh-, Fahr oder Leitungsrechte über Flst.-Nr. 559/11 und entlang der Grenze des Flst.-Nr. 559/4 sind im vorgelegten Bebauungsplanentwurf nicht mehr enthalten, in der Begründung keine Aussagen bezüglich eines Wegfalls oder einer Verlegung gemacht.</p> <p>4. Die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 6.0, dass bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO im gesamten Plangebiet zulässig sind, widerspricht der Regelung unter Nr. 3.0 der örtlichen Bauvorschriften (nicht überbaubare Flächen als Grünflächen anzulegen), sowie der Festsetzung im Planteil. Dort wird westlich der Sporthalle eine Fläche für Nebenanlagen ausgewiesen.</p> <p><u>II. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u> 1. Wir bitten den Text des Hinweis Nr. 1 (Seite 7 / 23) zur Wasserwirtschaft/Grundwasserschutz wie folgt zu ersetzen: „Das Erschließen von Grundwasser im Zuge der Bauarbeiten (wassergesättigter Bereich), ist unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis, Amt für</p>	<p>Das im alten Bebauungsplan ausgewiesene Geh-, Fahr. und Leitungsrecht diene einer Wegeverbindung über teilweise private Flächen zwischen der Nikolausstraße und dem Rathausareal. Wie in der Begründung ausgeführt wird, ist das gesamte Areal künftig öffentlich, so dass dieses Gehrecht nicht mehr benötigt wird. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Redaktionelle Korrektur des Textteils: "....die nicht als Flächen für den Gemeinbedarf und Verkehrsflächen ausgewiesenen Bereiche als Grünflächen anzulegen."</p> <p>Es wird vorgeschlagen, den bereits im Textteil des Bebauungsplanes enthaltenen Hinweis zur Wasserwirtschaft / Grundwasserschutz durch die vom Landratsamt Bodenseekreis genannte Fassung zu ersetzen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zur Aktualisierung des Hinweises zur Wasserwirtschaft / Grundwasserschutz</p>

**Gemeinde Owingen - Bebauungsplan „Priel – Nikolauskapelle, 4. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis vom 29.10.2018</p>	<p>Wasser- und Bodenschutz, anzuzeigen (§ 43 Abs. 6 WG). Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/ Absenkung des Grundwassers nicht zulässig (§ 9 WHG). Stattdessen ist für Grund-/ Hangwasser eine Umläufigkeit unter den Gebäuden herzustellen, so dass eine Drainage nicht erforderlich ist. Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach DIN 18 195, Teil 6, Abschnitt 8 oder als weiße Wanne auszuführen.</p> <p>Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.</p> <p>Tiefgaragen sind so herzustellen, dass ein Versickern von Löschwasser oder von Flüssigkeiten, die von den dort parkenden Kraftfahrzeugen abtropfen, in den Untergrund ausgeschlossen ist.</p> <p>Eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser stellen eine Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, zu beantragen ist (§ 8 Abs. . 1 WHG).</p> <p>Die Herstellung und Nutzung von Erdwärmesonden bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Informationen zu Erdwärmesonden</p>		

**Gemeinde Owingen - Bebauungsplan „Priel – Nikolauskapelle, 4. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis vom 29.10.2018</p>	<p>können dem „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ aus dem Jahr 2005 und den „Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden“ (LOS EWS - Stand September 2015) entnommen werden.“</p> <p>2. Wir bitten bei Hinweis Nr. 3 (Seite 7 23) im dritten Absatz das Wort „Umweltschutzamt“ durch „Amt für Wasser- und Bodenschutz“ zu ersetzen.3.</p> <p>Bei der im Sommer 2018 abgeschlossenen Fortschreibung von altlastverdächtigen Flächen wurde das bestehende Feuerwehrgerätehaus mit den umgebenden Flächen unter der Nr. 06881 in das Bodenschutz- und Altlastenkataster aufgenommen. Die Aufnahme in das Altlastenkataster erfolgte, weil in früheren Jahren auf den Flächen um das Gebäude bei Übungen Löschschäume eingesetzt wurden, die mit großer Wahrscheinlichkeit polyfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) enthielten. Diese Schadstoffe sind aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften und ihrer Persistenz als sehr kritisch einzustufen. Da die Übungen in der Regel auf den befestigten Flächen durchgeführt wurden, ist damit zu rechnen, dass Schadstoffbelastungen mit PFC am ehesten in den Randbereichen zur Grünfläche anzutreffen sind, wohin das Regenwasser und auch Löschwasser abgeflossen ist. Diese Bereiche sollen im Zuge der Baumaßnahme umgestaltet werden. Wir empfehlen deshalb frühzeitig vor Baubeginn entsprechende orientierende Untersuchungen des Bodenmaterials und eventuell</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, in den Textteil einen Hinweis zur Altlastenverdachtsfläche aufzunehmen und dass frühzeitig vor Baubeginn entsprechende orientierende Untersuchungen des Bodenmaterials und des Grundwassers durchgeführt werden sollen.</p>	<p>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zur Altlastenverdachtsfläche in den Textteil des Bebauungsplanes</p>

**Gemeinde Owingen - Bebauungsplan „Priel – Nikolauskapelle, 4. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis vom 29.10.2018</p>	<p>auch des Grundwassers durchzuführen, auch um gegebenenfalls die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials belegen zu können. Im Bebauungsplan sollte auf die möglichen Verunreinigungen hingewiesen werden. Das Datenblatt zur Erhebung der Verdachtsfläche ist in der Anlage beigelegt.</p> <p><u>III. Belange des Immissionsschutzes:</u> Die untere Immissionsschutzbehörde kann nicht beurteilen, ob auf Grund der Anzahl nächtlicher Abfahrten mit Sondersignal (Martinshorn) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei den benachbarten Wohngebäuden überschritten oder eingehalten werden. Bei bestehenden Rettungsdienst- und Feuerwehrräumen ist eine Überschreitung dieser Immissionsrichtwerte auf Grund deren sozialen Adäquanz, siehe Abschnitt 3.2.2 TA Lärm, von den Betroffenen zu dulden. Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung einer Wache, von der erhebliche Lärmbelastungen ausgehen, ist aber die Standortwahl zu begründen, z. B. sehr günstige Anbindung an überörtliche Straßen, Minimierung der Fahrzeiten zu den meisten Einsatzorten, keine alternativen Plangebiete etc. Im vorliegenden Fall könnten nächtliche Abfahrten mit Sondersignal als ortsüblich gewertet werden, da das alte Feuerwehrhaus auf dem innerhalb der Planfläche liegenden Grundstück mit der Flurstück-Nr. 559/11 steht.</p>	<p>Das Baufenster für das neue Feuerwehrgerätehaus ist nur wenige Meter vom alten Standort entfernt. Für die Umgebungsbebauung ergeben sich keinerlei Veränderungen. Die stattfindenden Abfahrten mit Sondersignal sind daher eindeutig als ortsüblich zu bewerten.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Owingen - Bebauungsplan „Priel – Nikolauskapelle, 4. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Regierungspräsidium Tübingen vom 23.10.2018	<p>1. Raumordnung Es werden keine Einwendungen vorgebracht.</p> <p>2. Straßenwesen Das Plangebiet liegt innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Owingen an der L 205. Der Abstand zum Fahrbahnrand der Landesstraße beträgt 20 m. Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt aus straßenrechtlicher Sicht keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.</p>	<p align="center">---</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p align="center">---</p> <p>Nicht erforderlich</p>
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 18.10.2018	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken:</p>		

**Gemeinde Owingen - Bebauungsplan „Priel – Nikolauskapelle, 4. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 18.10.2018</p>	<p><u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Nordwesten des Plangebiets pleistozäne Schwemmsedimente, im Nordosten würmzeitliche bis holozäne Hasenweiler-Schotter und im übrigen Plangebiet holozäne Abschwemmmassen jeweils unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen / tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden</p>	<p>Kenntnisnahme, das Plangebiet umfasst ausschließlich Bauflächen bzw. Baumaßnahmen der Gemeinde Owingen. Die Gemeinde wird, falls erforderlich, zu den jeweiligen Baumaßnahmen ein Baugrundgutachten erstellen lassen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Owingen - Bebauungsplan „Priel – Nikolauskapelle, 4. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 18.10.2018	<p>objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p>	<p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p>

**Gemeinde Owingen - Bebauungsplan „Priel – Nikolauskapelle, 4. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 18.10.2018	<u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen (Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
Telekom vom 21.09.2018	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	Kenntnisnahme, die Beteiligung am weiteren Verfahren bzw. an der Erschließungsplanung wird zugesichert.	Nicht erforderlich

**Gemeinde Owingen - Bebauungsplan „Priel – Nikolauskapelle, 4. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Telekom vom 21.09.2018	Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn , schriftlich angezeigt werden . Achtung ab 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benützen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet: T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de		
Gemeinde Herdwangen-Schönach vom 22.09.2018	Nach Durchsicht und Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir festgestellt, dass die Belange der Gemeinde Herdwangen-Schönach nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	---	---
Stadt Stockach vom 25.09.2018	Seitens der Stadt Stockach bestehen gegen die geplante Änderung des o.g. Bebauungsplans keine Bedenken.	---	---
Polizeipräsidium Konstanz vom 04.10.2018	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.	---	---

**Gemeinde Owingen - Bebauungsplan „Priel – Nikolauskapelle, 4. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Thüga vom 25.09.2018	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Priel - Nikolauskapelle, 4. Teiländerung" in Owingen gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren, bestehen.	---	---
Netze BW vom 12.10-2018	<p>Im Bereich des Bebauungsplans befindet sich ein mit Leitungsrechten gesichertes 20 kV-Kabel der Netze BW GmbH.</p> <p>Dieses Kabel muss vor Baubeginn verlegt werden. Da die Kosten der Umliegung durch den Verursacher getragen werden, sollte der Bauherr bitte mögliche Planungsalternativen seinerseits, sowie den Ablauf und die preisgünstigste Variante der Kabelumlegung frühzeitig mit unserem Projektierer Herr Leo Thiessen absprechen. Dieser ist erreichbar unter der Telefon-Nr. : 07461/709-228 oder per E-Mail unter: l.thiessenfalnetze-bw.de.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen bitten wir den Bauherrn, rechtzeitig vor Beginn der Tiefbauarbeiten bzw. der Abbrucharbeiten aktuelle Kabellagepläne bei uns einzuholen. Hierdurch lassen sich Unfälle und Schäden von Anfang an vermeiden. Die Kontaktdaten der Planauskunft der Netze BW GmbH hierzu lauten: Telefon: 07351 53-2230 Telefax: 07351 53 - 2135 E-Mail: Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung vor Baubeginn bzw. im Rahmen der Erschließungsarbeiten	Nicht erforderlich

**Gemeinde Owingen - Bebauungsplan „Priel – Nikolauskapelle, 4. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange November 2018**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Gemeinde Frickingen vom 20.09.2018	Da Belange der Gemeinde Frickingen nicht betroffen sind, geben wir zum o. g. B-Plan-Verfahren keine Stellungnahme ab. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	---	---
Straßenverkehrsbehörde vom 23.10.2018	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes gibt es seitens der Straßenverkehrsbehörde keine Einwände.	---	---
Stadt Überlingen, Baurechtsamt vom 22.10.2018	Seitens der unteren Baurechtsbehörde werden keine Beanstandungen vorgebracht.	---	---
Regionalverband Bodensee- Oberschwaben vom 31.10.2018	Der Regionalverband bringt zum o.g. Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken vor.	---	---